

## **Satzung über den Marktverkehr (Marktsatzung) der Stadt Eisenach vom 09.12.2011**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.06.2011 (GVBl. S. 99), in Verbindung mit der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 25.11.2011 folgende Satzung über den Marktverkehr (Marktsatzung) der Stadt Eisenach beschlossen:

### **§ 1 Markt**

Die Stadt Eisenach betreibt einen Markt als öffentliche Einrichtung. Der Markt findet auf dem Marktplatz statt.

### **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Der Markt wird hinsichtlich Platz, Zeit, Öffnungszeiten und Gegenstand von der Stadt Eisenach auf der Grundlage dieser Satzung betrieben.

1. Der Markt wird von der 3. Kalenderwoche bis einschließlich Samstag vor dem Volkstrauertag eines jeden Kalenderjahres wöchentlich montags, mittwochs, freitags und samstags, sowie am Fronleichnamstag, Gründonnerstag und in den letzten beiden Wochen von Montag bis Samstag täglich abgehalten.
2. Die Öffnungszeiten des Marktes sind an den folgenden Werktagen (im Folgenden Markttage genannt) montags, mittwochs und freitags von 08.00 – 16.00 Uhr und samstags von 08.00 – 12.00 Uhr.
3. Platz, Tag und Öffnungszeiten können auf Antrag in begründeten Fällen vorübergehend abweichend geregelt werden, wenn mindestens fünf Händler teilnehmen. Die abweichende Regelung ist öffentlich bekannt zu geben.

(2) Der Gemeingebrauch des Marktplatzes ist an den Markttagen während der Marktzeit so beschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadtverwaltung Eisenach beauftragten Personen wahrgenommen, deren Weisungen zu befolgen sind.

1. Das Befahren des Marktes zum Aufbau der Stände ist ab 06.00 Uhr zulässig.
2. Der Standaufbau und die Fahrzeugberäumung (außer zugelassene Verkaufsfahrzeuge) müssen bis 09.00 Uhr abgeschlossen sein.

3. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag. Wird ein zugewiesener Standplatz bis eine halbe Stunde vor Marktbeginn ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, geht der Anspruch auf diesen verloren, und kann für den betreffenden Tag an einen anderen Marktteilnehmer entschädigungslos vergeben werden.
4. Bei begründeter Nichtinanspruchnahme eines Standplatzes ist dies vorab der Marktaufsicht der Stadtverwaltung Eisenach mündlich mitzuteilen.
5. Die Marktteilnehmer haben binnen zwei Stunden nach Marktende den Standplatz zu räumen, zu reinigen und den Marktplatz zu verlassen.
6. Der Abbau der Stände während der Marktzeit ist nur nach vorheriger Absprache mit der Marktaufsicht in begründeten Fällen gestattet. Für Händler, die das Sortiment nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 anbieten, ist der Abbau und die Beräumung der Standplätze an den Handelstagen Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 13.00 - 14.30 Uhr möglich.

### **§ 3 Standplätze**

(1) Der zur Verfügung stehende Platz wird auf 30 Standflächen begrenzt. Bei saisonalem Verkauf von Waren gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 können zusätzliche Standplätze vergeben werden. Die Standplätze werden den Marktteilnehmern ausschließlich durch die Marktaufsicht zugewiesen. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder dessen festgesetzte Grenzen überschreiten. Kein Marktteilnehmer hat einen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln. Die Zuweisung ist nicht übertragbar.

(2) Die Bedarfsanmeldung für einen Standplatz kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes v. 08.07.2009 (GVBl. S. 592, 596) i. d. jeweils gültigen Fassung abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) entsprechend.

(3) Notwendige Stromversorgung für die Verkaufsstände und -fahrzeuge wird durch Jahresvertrag bzw. Tagesanschluss auf Antrag durch das zuständige Fachamt der Stadtverwaltung geregelt.

Der Händler ist für die Zuleitung von der Anschlussanlage bis zum Standplatz verantwortlich und haftet für die sachgemäße Benutzung, Verlegung und den ordnungsgemäßen Zustand der Einspeiseleitung und der elektrischen Anlage am Standplatz. Eine Stromversorgung erfolgt nur zu den Öffnungszeiten des Marktes.

(4) Das Feilbieten von Waren kann von der Marktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(5) Die Benutzung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn

1. der Standplatz mehr als 3 Markttage unbegründet nicht genutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. Marktteilnehmer erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt hat.

Die Versagung kann für befristete Zeit oder auf Dauer ausgesprochen werden.

(6) In den Fällen der Abs. 4 und 5 kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(7) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Besitzer selbst zu besorgen.

(8) Die Zugänge und Zufahrten müssen von den Marktteilnehmern freigehalten werden. Auf den Gängen des Platzes dürfen keine Waren usw. abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art (ausgenommen zugelassene Verkaufsfahrzeuge) ist auf dem Marktplatz nicht gestattet.

(9) Zu- und Ausfahrten haben nur an den dafür vorgesehenen Stellen zu erfolgen.

#### **§ 4**

##### **Verhalten und Sauberkeit auf dem Markt**

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Neben der Marktsatzung sind die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung, die Preisangabenverordnung, die Lebensmittelhygieneverordnung, das Baurecht, das Eichgesetz sowie alle weiteren für die Handelstätigkeit zutreffenden Bestimmungen in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten.

(2) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standflächen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren.

(3) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(4) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
4. überlaut Waren anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,

6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

## **§ 5 Sortiment**

(1) Zum Sortiment des Marktes gehören:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke (Abgabe in Flaschen z. B. von Obstwein, ohne Verkostung, möglich),
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft (Bäume über 1 m Höhe, naturgeschützte Pflanzen und Blumen sowie lebendes Vieh sind nicht zulässig) und der Fischerei,
3. Gewürze,
4. Kranzbinderische Erzeugnisse, Gestecke und Kunstblumen,
5. Korbwaren (außer Korbmöbel),
6. Töpferwaren,
7. Ansicht- und Glückwunschkarten,
8. Gegerbte Tierfelle,
9. Demonstrierendes Handwerk (z. B. Glasbläser, Schmied, Töpfer etc.),
10. Naturholzprodukte (z. B. Holzspielzeug, Küchenartikel etc.).

Eigenerzeuger des Sortimentes gem. Ziff. 2. erklären zu Beginn eines jeden Jahres, welche Produkte des Obst- und Gartenbaus sowie der Landwirtschaft in ihrem Betrieb angebaut und gehandelt werden.

(2) Zusätzlich zu den Sortimenten gemäß Ziff. 1. bis 10. können durch die Marktaufsicht auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Fläche nach § 3 Abs. 1 freibleibende Plätze unter Berücksichtigung der Vielfalt und der Qualität des Sortimentes vergeben werden.

(3) Zu den Markttagen gemäß § 2 ist der Handel mit Waren nach § 56 der Gewerbeordnung unzulässig. Darüber hinaus gilt das Handelsverbot auch für nachfolgende Waren, sofern nicht anderslautende gesetzliche Vorschriften Anwendung finden:

1. Kunstgegenstände, Antiquitäten,
2. Transportmittel wie z.B. Fahrräder, Kräder, Autos,
3. Schusswaffen, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie deren Munition, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen sowie tragbare Gegenstände (z.B. Elektroimpulsgeräte und dgl.), die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen herabzusetzen oder zu beseitigen, Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen (sog. Anscheinswaffen),
4. Münzen und Fahnen,
5. Möbel,

6. Teppiche,
7. Gebrauchtwaren,
8. Aggregate und Geräte, die mittels elektrischer Energie betrieben werden.

(4) Auf zugewiesenen Standplätzen darf nur das Sortiment angeboten werden, für das die Zuweisung erfolgt ist. Neuanmeldungen, Veränderungen und Ausnahmen sind nur nach schriftlicher Antragsstellung und Zustimmung durch die Marktaufsicht und/oder Veränderung der Zuweisung möglich.

## **§ 6 Verkaufseinrichtungen**

(1) Verkaufseinrichtungen sind Verkaufsfahrzeuge (allseitig geschlossene Verkaufseinrichtungen) und Verkaufsstände. Verkaufsanhänger (keine Transportanhänger) sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Marktaufsicht zugelassen. Die Verkaufsseite der Verkaufseinrichtungen soll mit geeignetem Material attraktiv gestaltet werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden; die maximale Standgröße sollte in der Regel eine Verkaufsfrentlänge von 8 m nicht überschreiten. Die maximale Standtiefe beträgt 3,50m.

(3) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Bodenverankerungen sind nicht zulässig. Die Verlegung von Stromkabeln hat stolperfrei zu erfolgen.

(4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.

(5) Verkaufseinrichtungen müssen im Übrigen allen sonstigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen. Alle Genehmigungen und Erlaubnisse sind, falls erforderlich, durch den Standinhaber einzuholen.

(6) Das Beheizen der Marktstände in den Wintermonaten ist durch mobile Stand- oder Gasstrahler möglich. Beim Betreiben der Geräte sind die in den mitgelieferten Bedienungsanleitungen festgelegten Mindestabstände zu brennbaren Materialien strikt einzuhalten. Desweiteren sind die zutreffenden Rechtsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Feuerlöscher sind vorzuhalten.

## **§ 7 Haftung und Versicherung**

(1) Das Betreten und Befahren des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung übernommen.

(3) Die Marktteilnehmer haften gegenüber der Stadt für alle sich aus der Marktnutzung ergebenden Schäden. Hierzu rechnen selbst verursachte Schäden sowie diejenigen, die von eingesetztem Personal und/oder Lieferanten verursacht werden. Die Marktteilnehmer haben die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden könnten.

## **§ 8 Reinigung des Marktplatzes**

(1) Der Marktplatz wird durch die Stadt Eisenach gereinigt.

(2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung und Abstumpfung (bei Schnee- und Eisglätte) des Standplatzes und anliegender Gänge entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eisenach in der jeweils geltenden Fassung während der Nutzungszeit verantwortlich.

(3) Durch die Marktnutzer verursachter gewerblicher Abfall ist eigenverantwortlich einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Eine Entsorgung über Papierkörbe oder Hausmüllbehälter des Marktes und dessen Umfeld ist nicht gestattet. Sondermüll, wie z.B. Fette, Öle, passive und aktive Kühlrückstände sind ebenso eigenverantwortlich zu entsorgen. Sie dürfen nicht in das öffentliche Abwassersystem eingeleitet sowie in öffentlichen Containern entsorgt werden. Imbissstände haben für eigene Abfallbehälter zu sorgen.

(4) Jede Verschmutzung des Platzes ist verboten. Für entstehende Kosten einer Marktreinigung bzw. Abtransport von Abfall haftet der Verursacher in voller Höhe.

## **§ 9 Ausschluss vom Marktverkehr**

Bei Zuwiderhandlung gegen die Marktsatzung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit oder auf Dauer vom Markt ausgeschlossen werden, wenn es zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung, geboten scheint.

## **§ 10 Gebühren und Auslagen**

Für die Benutzung des Marktplatzes sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) in der Stadt Eisenach in ihrer jeweils gültigen Fassung einschließlich die der Stadt entstandenen Auslagen zu entrichten.

## **§ 11 Ausnahmen**

Ausnahmen von dieser Satzung kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag und in begründeten Fällen zulassen.

## **§ 12 Zuwiderhandlungen**

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 Waren feilbietet,
2. entgegen § 2 Abs. 3 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 Ziff. 1 vor 06.00 Uhr den Markt befährt und Ziff. 2 das Fahrzeug nach 09.00 Uhr nicht beräumt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
5. entgegen § 3 Abs. 8 Waren in den Gängen außerhalb des ihm zugewiesenen Standplatzes und/oder sein Fahrzeug (ausgenommen zugelassene Verkaufsfahrzeuge) während der Marktzeit abstellt,
6. entgegen § 3 Abs. 9 den Markt an nicht dafür vorgesehenen Stellen befährt,
7. entgegen § 4 Abs. 1 die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung, die Preisangabenverordnung, die Lebensmittelhygieneverordnung, das Baurecht, das Eichgesetz sowie alle weiteren für die Handelstätigkeit zutreffenden Bestimmungen nicht einhält,
8. entgegen § 4 Abs. 3 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
9. entgegen § 4 Abs. 4 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
10. entgegen § 4 Abs. 4 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
11. entgegen § 4 Abs. 4 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
12. entgegen § 4 Abs. 4 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
13. entgegen § 4 Abs. 4 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
14. entgegen § 4 Abs. 4 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
15. entgegen § 5 Abs. 4 ohne Anmeldung einen Standplatz einnimmt und auf den zugewiesenen Standplätzen ein Sortiment anbietet, für das keine Zuweisung erfolgt ist,
16. entgegen § 6 Abs. 2 und 4 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
17. entgegen § 6 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen und Marktschirme nicht standfest aufstellt, sie so aufstellt, dass die Marktoberfläche beschädigt wird, sie

an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt, Bodenverankerungen verwendet, Stromkabel nicht stolperfrei verlegt,

18. entgegen § 8 Abs. 2 während der Nutzungszeit als Standinhaber nicht für die Reinhaltung und Abstumpfung (bei Schnee- und Eisglätte) des Standplatzes sorgt,
19. entgegen § 8 Abs. 3 gewerblichen Abfall über Papierkörbe oder Hausmüllbehälter des Marktes oder dessen Umfeldes entsorgt, Sondermüll, wie z.B. Fette, Öle, passive und aktive Kühlrückstände in das öffentliche Abwassersystem einleitet oder in öffentlichen Containern entsorgt, als Imbissstand keine Abfallbehältnisse zur Verfügung stellt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 3 Thür-KO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 Euro, geahndet werden.

(4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

### § 13

#### **Sprachform, In - Kraft - Treten**

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Marktverkehr (Marktsatzung) der Stadt Eisenach vom 30.12.1999 (Thür. Allgemeine Nr. 9 v. 12.01.2000, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 9 v. 12.01.2000) außer Kraft.

Eisenach, den 09.12.2011  
Stadt Eisenach

- Siegel-

gez. Matthias Doht  
Oberbürgermeister

---

(Thür. Allgemeine Nr. 3 v. 04.01.2012, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 3 v. 04.01.2012), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 25.11.2011; in Kraft getreten am 05.01.2012

**geändert** durch 1. Änderungssatzung (Änderung der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 12 und 13) vom 14.02.2017 (Thür. Allgemeine Nr. 45 v. 22.02.2017, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 45 v. 22.02.2017), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 13.12.2016, in Kraft getreten am 23.02.2017

**Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung**